

Erwerb in den Urner Gemeinden

Wirtschaftsförderung

Immobilien

Grundstückserwerb
durch Personen im
Ausland

Gemeinden	Fremdenverkehrs- ort (Siehe Art. 1 Regl. RR v. 20.3.85)		Gesperrt durch die Gemeinde		Einschränkungen der Gemeinde
	JA	NEIN	JA	NEIN	
Altdorf 1)	X			X	20 % der gesamten Wohnfläche
Andermatt	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Attinghausen	X			X	dito.
Bauen 2)		X		X	dito.
Bürglen 3)	X		teil- weise		Protokoll v. 10.10.85 resp. 29.01.2007
Erstfeld	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Flüelen	X			X	dito.
Göschenen	X			X	dito.
Gurtellen	X			X	dito.

Erwerb in den Urner Gemeinden (2)

Wirtschaftsförderung

Immobilien

**Grundstückserwerb
durch Personen im
Ausland**

Gemeinden	Fremdenverkehrs- ort (Siehe Art. 1 Regl. RR v. 20.3.85)		Gesperrt durch die Gemeinde		Einschränkungen der Gemeinde
	JA	NEIN	JA	NEIN	
Hospenthal	X			X	dito.
Isenthal 4)	X		X		Schreiben v. 08.10.85
Realp	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Schattdorf 5)	X			X	dito.
Seedorf	X			X	dito.
Seelisberg 1)	X			X	3 Kontingente pro Jahr (keine Kumulation)
Silenen 4)	X		X		Protokoll v. 10.05.85
Sisikon	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)

Erwerb in den Urner Gemeinden (3)

Wirtschaftsförderung

Immobilien

**Grundstückserwerb
durch Personen im
Ausland**

Gemeinden	Fremdenverkehrs- ort (Siehe Art. 1 Regl. RR v. 20.3.85)		Gesperrt durch die Gemeinde		Einschränkungen der Gemeinde
	JA	NEIN	JA	NEIN	
Spiringen	X			X	dito.
Unterschächen	X			X	dito.
Wassen	X			X	dito.

Erwerb in den Urner Gemeinden (4)

Wirtschaftsförderung

Immobilien

**Grundstückserwerb
durch Personen im
Ausland**

Legende

1) Der Erwerb von Grundeigentum für Ferienzwecke ist nur beschränkt möglich. Bei Hauptwohnsitz und Betriebsstätten gibt es keine Einschränkungen.

2) Gemäss Reglement RB 9.5125 des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist die Gemeinde Bauen kein Fremdenverkehrsort. Im Sinne der Gesetzgebung liegt somit kein Bewilligungsgrund vor für den Erwerb von Ferienwohnungen, -häuser und Wohnungen in Apparthotels. Der Erwerb von Grundeigentum für Hauptwohnsitz und Betriebsstätten ist jedoch möglich.

3) Der Erwerb von Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum und von Wohneinheiten in einem Apparthotel ist vollständig untersagt. Hingegen ist der Erwerb einer Landparzelle um darauf ein Ferienhaus zu erstellen oder der Kauf eines Ferienhauses möglich. Keine Einschränkungen bei Hauptwohnsitz und Betriebsstätten.

4) Der Erwerb von Grundeigentum für Ferienzwecke ist gänzlich untersagt. Die trifft ebenfalls für Wohnungen in Apparthotels zu. Der Erwerb von Grundeigentum für Hauptwohnsitz und Betriebsstätten ist jedoch möglich.

5) Einschränkungen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.04.08 aufgehoben!